

22.05.03**Antrag**

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein

Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge (Mauthöheverordnung- MautHV)

Punkt 73 a) der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1 und 2 MautHV

'In § 1 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"§ 1 Mautsätze

(1) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen

1. 0,09 Euro in der Kategorie A
2. 0,11 Euro in der Kategorie B
3. 0,13 Euro in der Kategorie C

...

(2) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen

1. 0,10 Euro in der Kategorie A
2. 0,12 Euro in der Kategorie B
3. 0,14 Euro in der Kategorie C " '.

Begründung:

Im Hinblick auf die Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr sind Harmonisierungsmaßnahmen in Höhe von 600 Mio. Euro vorgesehen. Da die geplanten Maßnahmen nicht sofort wirksam werden und teilweise der vorherigen Zustimmung der Europäischen Kommission bedürfen, soll die Maut zunächst in einer durchschnittlichen Höhe von 12,4 Cent/km festgelegt werden. Nach Einführung der Maßnahmen zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen soll die Maut auf die ursprünglich geplante Höhe von durchschnittlich 15 Cent/km angepasst werden.